

Satzung des Fördervereins der ev. KiTa Elliehausen

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der ev. KiTa Elliehausen“. Er wird vom Finanzamt als steuerbegünstigt, d. h. gemeinnützig, anerkannt, so dass für Mitgliedsbeiträge und andere Spenden auf Wunsch steuerwirksame Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 37079 Göttingen / Elliehausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. – 31.07.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Verein ist die Förderung von Bildung und Erziehung im ev. Kindergarten Elliehausen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die evangelische Kirche als Träger der KiTa zur Verwirklichung von o.g. steuerlichen Zwecken. Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die
 - Ausrichtungen von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
 - Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit
 - Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Beschaffung von über die Grundausstattung hinausgehenden Spiel- und Lernmitteln sowie Einrichtungsgegenständen
 - Unterstützung der Kindertagesstätte bei der Gestaltung und Pflege ihrer Anlage
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung der Kindertagesstätte, die Eltern, der Elternbeirat sowie die Träger der Kindertagesstätte.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Es wird angestrebt, dass die Mitglieder des Elternbeirates der Kindertagesstätte Elliehausen zugleich Mitglied des Fördervereins werden.
3. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Kündigung mindestens 3 Monate vor Ende des Kindergartenjahres
 - Tod

- Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.
 7. Tätigkeiten in den Organen des Vereins sind ehrenamtlich

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- der/dem 1.Vorsitzenden
- der/dem 2.Vorsitzenden
- der/dem Kassenwart

Die Vereinsleitung ist zuständig für die Führung aller Vereinsgeschäfte, soweit die Führung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen ist. Insbesondere ist die Vereinsleitung zuständig für:

- Aufstellung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages
- Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge
- Prüfung des Kassenberichtes

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins nach den Weisungen der Vereinsvorsitzenden. Er hat insbesondere

- die Einnahmen- und Ausgabenrechnung des Vereins vorzunehmen und alle Buchführungsbelege ordnungsgemäß zu verwahren
- die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen
- nach Jahresende einen Kassenbericht zu verfassen zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Steuererklärung und Spendenquittungen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen
4. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.

5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, welches von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden muss.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
9. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
10. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
12. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in Schriftform (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, min. 2 Wochen vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszwecks gemäß den Bestimmungen der Satzung
 - die Wahl der Vorsitzenden und des Kassenwarts (im Wahljahr)
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenwarts
 - die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
 - Genehmigung des Haushalts- und Veranstaltungsplanes für das laufende Geschäftsjahr
 - Beschluss von Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages für das kommende Geschäftsjahr
 - den Beschluss der Satzungsänderung
5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geschrieben wird.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kindergarten Elliehausen bzw. bei Auflösung des Kindergartens an die Kirchengemeinde St. Martini Elliehausen, die/der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die obige Satzung wurde am 02.05.2018 errichtet; die abgeänderte Fassung wurde am 02.07.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

